

Geschäftsordnung des Bezirks Oberfranken im Bayerischen Schwimmverband e.V.

Gem. § 29 der Satzung des Bayerischen Schwimmverbands e.V. (im Nachfolgenden „BSV“) gibt sich der Bezirk **Oberfranken** (im Nachfolgenden „Bezirk“) diese Geschäftsordnung. Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche oder diverse Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche oder diverse Ausdruck. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung des BSV.

§ 1 Name, Einbindung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirk trägt den Namen „Bezirk Oberfranken“ (im folgenden „Bezirk“ genannt. Der Bezirk ist eine Untergliederung des Landesschwimmverbandes Bayern (Bayerischer Schwimmverband e.V., im folgenden „BSV“ genannt).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Bezirk ist parteipolitisch, religiös, ethisch und weltanschaulich neutral und im Rahmen seiner Aufgabenstellung unabhängig. Er verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art und tritt jeder Form von Diskriminierung, sei es durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder im Bezirk sind alle o r d e n t l i c h e n Mitglieder des BSV, die ihren Sitz im Bereich des politischen Bezirks Oberfranken haben.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bezirk wird durch die Aufnahme im BSV erworben und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im BSV.
- (3) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm im Bezirk obliegenden Pflichten nicht, so kann der Bezirksrat den Ausschluss des Vereins aus dem BSV bei dessen Präsidium beantragen.
- (4) Für die Ermittlung der Mitgliederstärke von Mehrspartenvereinen ist nur diejenige Mitgliederzahl heranzuziehen, die dem Bayerischen Landessportbund e.V. für den Zuständigkeitsbereich des BSV gemeldet wurde.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des Bezirks erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, solange nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des Bezirks ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im Umlaufverfahren ersetzt werden; für das Verfahren gilt § 30 der

Satzung des BSV.

§ 4 Rechtsbestimmungen des Bezirks

- (1) Der Bezirk gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten diese Geschäftsordnung sowie bei Bedarf weitere Ordnungen und Richtlinien. Die GO wird durch den Bezirkstag erlassen und geändert.
- (2) Für die Wahl der Delegierten zum BSV-Verbandstag gibt sich der Bezirk eine Wahlordnung. Diese ist Teil der Geschäftsordnung.
- (3) Die Ordnungen und Richtlinien des Bezirks werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirks zur Verfügung gestellt.

§ 5 Bezirksrat

Der Bezirksrat im Bezirk hat folgende Zusammensetzung:

- Bezirksratsvorsitzender
- stellv. Bezirksratsvorsitzender
- Kassenwart
- Schwimmwart
- MASTERS-Wart
- Jugendwart
- Wasserballwart
- EDV-Beauftragter
- Öffentlichkeitswart
- Schule und Verein
- Lehrwart
- Beisitzer

§ 6 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch die Satzung des BSV und durch diese Geschäftsordnung zuteilwerden. Insbesondere sind dies:
 - die Wahl der Bezirksratsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Berichte des Bezirksrates
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Bezirksrats
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Delegierten zum BSV-Verbandstag
- (2) Auf dem Bezirkstag werden die Mitglieder durch Delegierte vertreten, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer dem BLSV gemeldeten Mitglieder (für Mehrspartenvereine gilt § 2 Abs. 4); auf je angefangene 120 Einzelpersonen eines ordentlichen Mitglieds entfällt eine Stimme. Jeder Delegierte kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksrats haben je eine Stimme auf dem Bezirkstag und können bis

zu fünf Stimmen auf sich vereinen.

- (4) Der Bezirkstag findet mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag des BSV statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Bezirksrat fest. Er ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Vereine oder Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirks einzuberufen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Anträge an den Bezirkstag sind mindestens 4 Wochen vor dem Bezirkstag(Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Bezirksanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Bezirksratsvorsitzenden bis eine Woche vor dem Bezirkstag an alle Mitgliedsvereine des Bezirks weiterzuleiten.
- (7) Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Bezirks und die Bezirksratsmitglieder.

§ 7 Wahlen

Wahlordnung des Bezirks Oberfranken zur Wahl der Delegierten für den Verbandstag des Bayerischen Schwimmverbands e.V. (BSV)

vgl.§§ 14, 29 Satzung des BSV

1. Allgemeines

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Bezirks Oberfranken. Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Delegierten des Bezirks Oberfranken für den Verbandstag des BSV. Diese Wahlordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

Der Bezirkstag beschließt, wie viele Delegierte er zum Verbandstag entsendet. Der Bezirkstag beschließt, ob und wie viele Ersatzdelegierte gewählt werden, für die die nachstehenden Regelungen entsprechend gelten.

2. Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahlen wählt der Bezirkstag einen Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss hat 3 Mitglieder. Diese dürfen selbst nicht als Delegierte des Bezirks Oberfranken kandidieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt die Leitung und Durchführung der Wahlen.

3. Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 29 Abs. 7 der Satzung des BSV.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind gem. § 14 Abs. 2 der Satzung des BSV Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds im BSV und im Bezirk Oberfranken sind.

Als Delegierte sind auch Mitglieder des Bezirksrats des Bezirks Oberfranken, des Präsidiums des BSV, der Fachausschüsse des BSV, der Jugendvollversammlung und der Jugendausschüsse wählbar.

5. Durchführung der Wahlen:

Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine zusammengefasste Wahl/Gesamtwahl durchgeführt werden.

Die Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

6. Protokollierung

Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung und die Haushaltsführung des Bezirks werden durch zwei vom Bezirkstag für die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig ein anderes Amt im Bezirksrat innehaben.

(2) Die Jahresrechnung muss neben einer Gewinn- und Verlustrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Bezirks sowie ein Verzeichnis des Inventars beinhalten. Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bezirksratsvorsitzende.

§ 9 Ehrungen

Der Bezirksrat kann in Anerkennung und Würdigung von Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports im Bereich des Bezirks Ehrenzeichen des Bezirks verleihen.